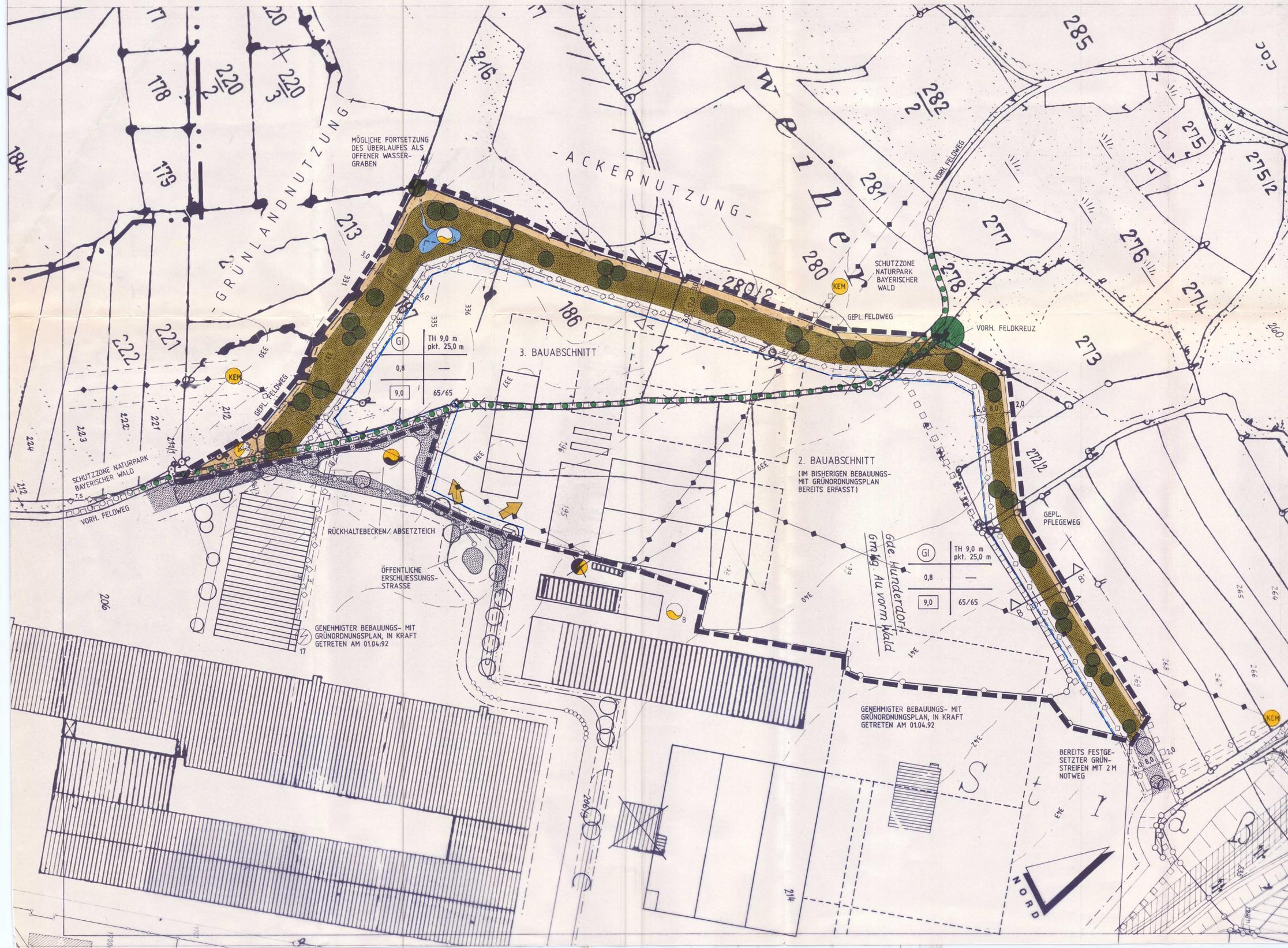
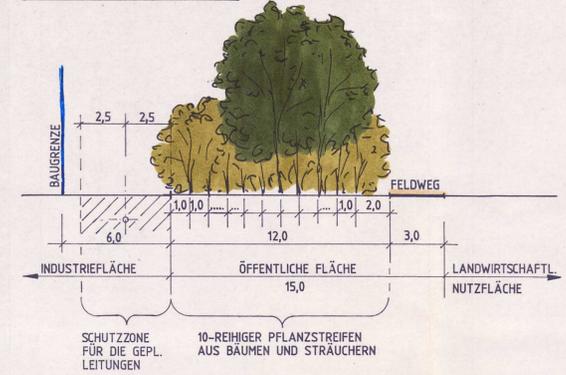


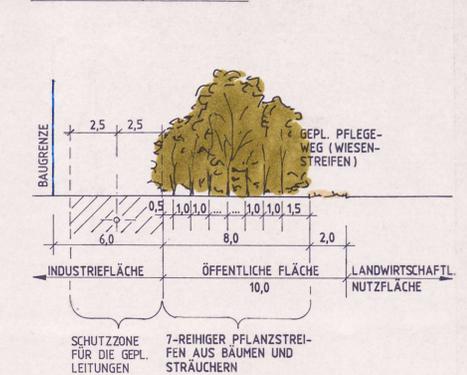
BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET BREITFELD-ERWEITERUNG"



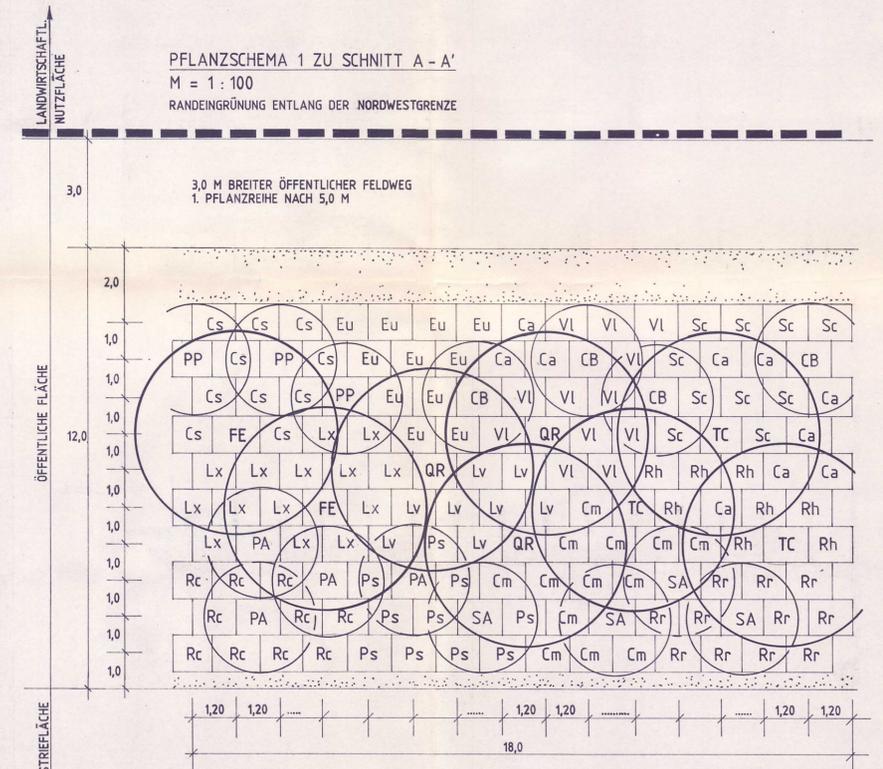
SCHNITT A-A', M = 1:200



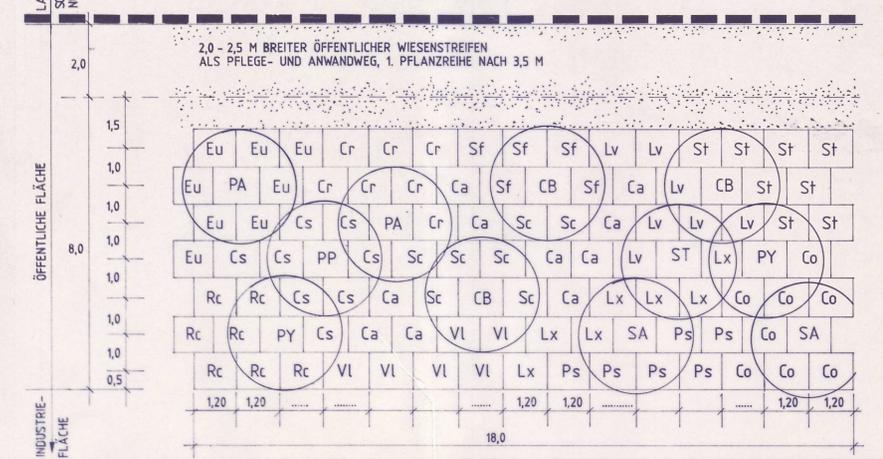
SCHNITT B-B', M = 1:200



PFLANZSCHEMA 1 ZU SCHNITT A-A'
M = 1:100
RANDEINGRÜNDUNG ENTLANG DER NORDWESTGRENZE

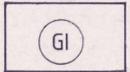


PFLANZSCHEMA 2 ZU SCHNITT B-B'
M = 1:100
NÖRDLICHE RANDEINGRÜNDUNG (NUR 10% KLEINKRONIGE BÄUME)



A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1  INDUSTRIEGEBIET NACH §9 BAUNVO. NICHT ZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMEN DES §8 ABS. 3 NR. 1 BAUNVO. -WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BE-REITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER (§1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 FESTSETZUNG MITTELS NUTZUNGSSCHABLONE

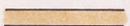
BAUGEBIET	TRAUFHÖHE (TH)
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL (GRZ)	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL (GFZ)
BAUMASSEN-ZAHL (BMZ)	ZUL. FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL (ABSTRAHLUNG) IN dB (A)/m ² , TAG / NACHT

3. BAUGRENZEN

3.1  BAUGRENZE

4. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

4.1  ANBINDUNG AN ÖFFENTLICHE ERSCHEISSUNGSSTRASSE

4.2  NEU ANZULEGENDER FELDWEG

4.3  AUFZULÖSENDER FELDWEG

5. EINRICHTUNGEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

5.1 ELEKTRIZITÄT (OBAG)

5.1.1  VORH. TRAFOSTATION, ZUM ABBAU VORGEGEHEN

5.1.2  GEPL. NEUBAU ÜBERGABESTATION HUNDERDORF 2 (FA. THYSSEN)
GEPL. NEUBAU ÜBERGABESTATION HUNDERDORF 17 (FA. DOBAU)

5.1.3  GEPL. NEUBAU KABELNDMAST

5.2 WASSER

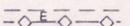
5.2.1  VORH. ABSETZTEICH FÜR OBERFLÄCHENWASSER

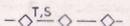
5.2.2  MÖGL. STANDORT FÜR ERFORDERLICHEN WEITEREN ABSETZTEICH

5.2.3  ZU ERRICHTENDER BRUNNEN FÜR NOTVERSORGUNG

6. HAUPTVER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

6.1  VORH. 20 KV-FREILEITUNGEN (OBAG), ZUM ABBAU VORGEGEHEN

6.2  GEPL. 20 KV-ERDKABEL MIT 2 x 2,50 M ABSTANDSZONE FÜR BAUMPFLANZUNGEN, D.H. LAGE ENTLANG DER WESTGRENZE MIND. 2,50 M VOM ÖFFENTLICHEN PFLANZSTREIFEN ENTFERNT

6.3  VORH. UNTERIRDISCHE LEITUNGEN: TRINKWASSER (T) UND SCHMUTZWASSER(S)
JEWEILS MIT 2 x 2,50 M ABSTANDSZONE FÜR BAUMPFLANZUNGEN

7. GRÜNFLÄCHEN

7.1  VORH. UND ZWINGEND ZU ERHALTENDER EINZELBAUM

7.2  VORH. GEHÖLZGRUPPEN, MÖGLICHT ZU ERHALTEN

7.3  GEPL. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER, GEHÖLZARTEN UND MINDESTPFLANZGRÖSSEN S. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

7.4 OHNE LAGEFEST-SETZUNG
GEPL. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER AUF MIND. 10% DER NICHT MIT GEBÄUDEN ÜBERSTELLTEN FLÄCHEN DER FLÄCHENNACHWEIS ERFOLGT IM JEWEILIGEN FREIFLÄCHENGESTALTUNGS-PLAN

7.5 OHNE LAGEFEST-SETZUNG
BEGRÜNUNG DER PRIVATEN STELLPLÄTZE: MIND. EIN LAUBBAUM PRO 5 STELL-PLÄTZE (VGL. ZIFFER 5.5 DER FESTSETZUNGEN DURCH TEXT)

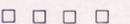
8. IMMISSIONSSCHUTZ (SCHALLSCHUTZ)

8.1 GEMÄSS ZIFF. 3 DES SCHREIBENS DES LANDRATSAMTES STRAUBING - BOGEN VOM 08.01.1992 (AZ-NR. 42 - 610) IST EINE REDUZIERUNG DES FLÄCHENBEZO-GENEN SCHALLEISTUNGSPEGELS BEREITS IM 2. BAUABSCHNITT NICHT MEHR ER-FORDERLICH: IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGS-PLANES GELTEN SOMIT DIE FÜR EIN INDUSTRIEGEBIET ZULÄSSIGEN WERTE VON 65 dB (A) m² TAGS UND NACHTS.

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

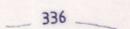
9.1  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGS-MIT GRÜNORDNUNGSPLANES "GI BREITFELD ERWEITERUNG"

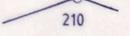
10. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

10.1  GRENZE DES BEREITS GENEHMIGTEN BEBAUUNGS-MIT GRÜNORDNUNGSPLANES "GE + GI BREITFELD" (ZUR ÜBERSCHNEIDUNG SIEHE ZIFF. 1.4 DER BEGRÜNDUNG)

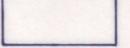
10.2  GRENZE DER SCHUTZZONE GEMÄSS §3 ABS. 1 SATZ 2 DER VERORDNUNG ÜBER DEN NATURPARK BAYERISCHER WALD VOM 16.09.1986

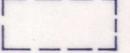
10.3  GEMARKUNGSGRENZE HUNDERDORF - STEINBURG

10.4  1M - HÖHENSCHICHTLINIEN, HÖHENANGABE IN M. Ü. NN (HOCHVERGRÖßERT AUS 1:5 000)

10.5  FLURSTÜCKSGRENZE, GRENZSTEIN, FLURNUMMER

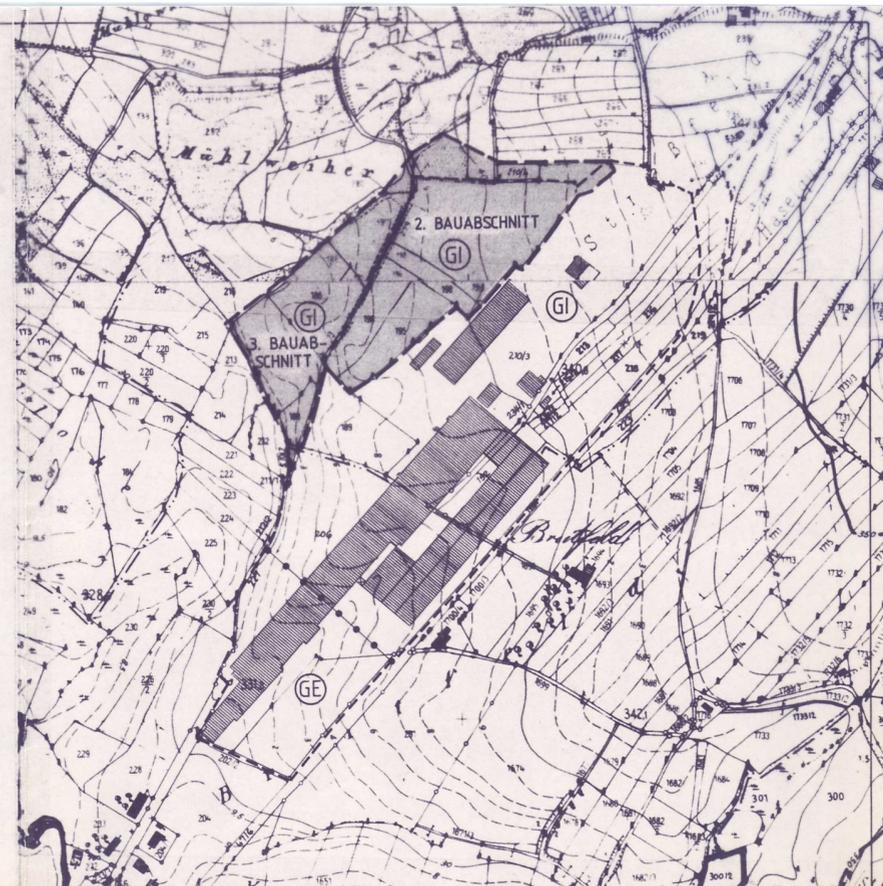
10.6  VORH. PRODUKTIONSHALLEN UND GEBÄUDE

10.7  GEPL. BAUKÖRPER FA. THYSSEN 1. BAUSTUFE

10.8  GEPL. BAUKÖRPER FA. THYSSEN 2. BAUSTUFE

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

S. ANLAGE!



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1:5 000



BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET BREITFELD ERWEITERUNG

STADT/M./GEMEINDE: HUNDERDORF
LANDKREIS: STRAUBING - BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung v. 20.02.92 die Aufstellung des Bebauungs- u. Grünordnungspla- nes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.07.92 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungs- u. Grünordnungsplan in der Fassung vom 23.07.1992 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.08.92 bis 24.09.92 öffentlich ausgelegt.



HUNDERDORF, den 10. FEB. 1993
Peschke
1. Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Stadt/Markt/Gemeinde HUNDERDORF hat mit Beschluss des Stadt-/Markt-/Gemeinderates vom 21.01.93 den Bebauungs- u. Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 15.10.92 als Satzung beschlossen.



HUNDERDORF, den 10. FEB. 1993
Peschke
1. Bürgermeister

3. ANZEIGE

Der Bebauungs- u. Grünordnungsplan wurde dem Landratsamt STRAUBING - BOGEN mit Schreiben vom 09.02.93 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden laut Schreiben des Landratsamtes vom 11.3.93 Az./Nr. 113/93 nicht geltend gemacht.

Sträubing, Landratsamt Straubing-Bogen

HUNDERDORF, den 1.6. MRZ. 1993
Peschke
1. Bürgermeister

4. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungs- u. Grünordnungsplan wird hiermit nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB ausgefertigt.



HUNDERDORF, den 1.6. MRZ. 1993
Peschke
1. Bürgermeister

5. INKRAFTTRETEN

Die Stadt/M./Gemeinde HUNDERDORF hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungs- u. Grünordnungsplan mit Begründung gem. § 12 BauGB in Kraft.



HUNDERDORF, den 1.6. MRZ. 1993
Peschke
1. Bürgermeister

AUFGESTELLT



dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt

TEL 09422/5477, FAX 5256
BAHNHOFSTRASSE 1, 8443 BOGEN

Gerald Eska

15.10.92	GDE-RATSBESCHLUS	HÜ
Geä.	Anlaß	von
Gepr.	23.07.1992	ES
Gez.	JULI 1992	HÜ

BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
INDUSTRIEGEBIET (GI) BREITFELD - ERWEITERUNG

Gemeinde Hunderdorf
Landkreis Straubing-Bogen
Reg.-Bezirk Niederbayern

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 23.07.1992
Geändert auf Grund Gemeinderatssitzung vom 15.10.1992

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. Gerald Eska
Landschaftsarchitekt
Bahnhofsstraße 1
8443 Bogen
Tel. 09422/5477, Fax 5256

.....
Gerald Eska
Landschaftsarchitekt



Planungsträger:

Gemeinde Hunderdorf

Sollacher Str. 4
8447 Hunderdorf
Tel. 04233/911, Fax 5448

.....
Peschke
1. Bürgermeister

1. Hinweise zum Aufstellungsverfahren

1.1 Planungsanlaß

Die Gemeinde Hunderdorf plant eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegeländes "Breitfeld", um dem Flächenbedarf der Fa. Thyssen-Polomer GmbH Rechnung zu tragen. Der Gemeinderat hat daher in seinen Sitzungen vom 20.02. und 23.07.1992 beschlossen, für eine kleinere Erweiterungsfläche im Anschluß an das derzeitige Industriegebiet einen Bebauungs- mit integrierten Grünordnungsplan aufzustellen.

1.2 Planungsauftrag

Den Planungsauftrag zur Ausarbeitung des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes wurde dem Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Gerald Eska in Bogen übertragen.

1.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für das Planungsgebiet wurden bereits mit Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan Steinburg die Voraussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen. Deckblatt Nr. 3 wurde mit Beschluß des Gemeinderats vom 21.05.1992 festgestellt und befindet sich z.Zt. zur Genehmigung bei der Regierung von Niederbayern. Der vorliegende Bebauungs- mit Grünordnungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus diesem Deckblatt heraus entwickelt. An der Nordwestecke des Geltungsbereiches wurde eine geringfügige Arrondierung vorgenommen.

Für das bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiet existiert ein am 01.04.1992 in Kraft getretener Bebauungs- mit Gründordnungsplan.

Landschaftsplan und Flächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinde Hunderdorf befinden sich zur Zeit in Bearbeitung.

Der in den Bebauungsplan integrierte Grünordnungsplan stellt die erforderlichen Festsetzungen nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, die gemäß Art. 3 Abs. 2-5 BayNatSchG dieselbe Rechtswirkung wie Aussagen des Bebauungsplanes haben.

1.4 Flächenüberschneidung mit dem bisherigen Bebauungs- mit Grünordnungsplan

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes beinhaltet zusätzlich den bereits überplanten "2. Bauabschnitt" des Bebauungsplanes vom 01.04.1992, in dem sich immissionsschutzrechtliche Festsetzungen geändert haben.

Der "2. Bauabschnitt" wird hiermit aus dem bisherigen Bebauungsplan herausgenommen und ist Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes "Industriegebiet (GI) Breitfeld Erweiterung".

2. Beteiligte Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

1. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut
2. Ortsplanungsstelle für Niederbayern, Landshut
3. Landratsamt Straubing-Bogen, (4-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde)
4. Straßenbauamt Deggendorf
5. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
6. Deutsche Bundespost Telekom, OPD Regensburg
7. Deutsche Bundespost Postdienst, OPD Regensburg
8. Vermessungsamt Straubing
9. Energieversorgung Ostbayern AG OBAG
10. Amt für Landwirtschaft, Straubing
11. Bayerischer Bauernverband, Straubing
12. Regionaler Planungsverband Donau-Wald im Landratsamt Straubing-Bogen, Straubing
13. Gewerbeaufsichtsamt, Landshut
14. Industrie- und Handelskammer, Passau
15. Flurbereinigungsdirektion, Landau a.d. Isar
16. Staatliches Gesundheitsamt, Straubing
17. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land, Straubing
18. Zweckverband zur Wasserversorgung Bogenbachtalgruppe
19. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
20. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. für Vor- und Frühgeschichte, Zweigstelle Landshut
21. Fa. Thyssen Polymer GmbH, Bogen
22. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Theresienstr. 21, 8000 München 2
23. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kirchenstr.8, 8543 Hilpoltstein

3. Beschreibung des Planungsgebietes

3.1 Lage und Ausdehnung

Die vorgesehene Erweiterungsfläche liegt am West- und Nordrand und in unmittelbarem Anschluß an das bereits ausgewiesene Industriegebiet der ehemaligen Möblfabrik Nolte, jetzt Fa. Thyssen Polymer GmbH.

Die äußeren Grenzen verlaufen im Westen und Nordwesten entlang bestehender Grundstücksgrenzen, im Norden werden geringfügige Arrondierungen vorgenommen, um einen geradlinigeren Grenzverlauf zu erhalten.

Der 2. Bauabschnitt des bereits bestehenden Bebauungs- mit Grünordnungsplanes wird Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanes.

Die reine Erweiterungsfläche beträgt ca. 2,465 ha, zusammen mit ca. 2,66 ha des bisherigen 2. Bauabschnittes ergeben sich als Gesamtfläche des vorliegenden Geltungsbereiches ca. 5,125 ha.

Die reine Erweiterungsfläche umfaßt folgende Flurnummern (Teilflächen = T): 186, 187, 188, 195, 196, 197, 198, 199T, 210/3, 210/4, 261 T, 272/2 T, 278 T, 279 (vorh. Feldweg), 280/2 T, 280 T

3.2 Natürliche Gegebenheiten

Die Erweiterungsfläche liegt am Ostrand des Bogenbachtals, bereits außerhalb des eigentlichen Talraumes auf der leicht ansteigenden Talflanke.

Die Geländehöhen liegen bei ca. 332 m ü.NN im Westen und ca. 338 m ü.NN im Nordosten.

Aus naturräumlicher Sicht befindet sich das Gebiet innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit des "Falkensteiner Vorwaldes", in der Untereinheit "Bogenbachtal".

Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Ackerfläche bewirtschaftet, entlang der bisherigen Grenze des Industriegebietes verläuft ein landwirtschaftlicher Feldweg. Als Bodenart ist - bedingt durch die Lage am Rand des Bogenbachtals - mit Lößlehm, z.T. mit Schwemmlöß oder Schottermaterial zu rechnen.

Es befinden sich keine geschützten oder schützenswerten Gehölze oder Pflanzenbestände innerhalb der Erweiterungsfläche. Angrenzende Teile des Bogenbachtals wurden als Wiesenbrütergebiet kartiert und ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Potentiell Natürliche Vegetation (PNV) nach SEIBERT (1968) - die Vegetation, die sich nach Aufhören der menschlichen Nutzung langfristig einstellen würde - liegt der Bereich im Vegetationsgebiet des Reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (Galio-Carpinetum typicum).

Die Gesamtfläche liegt in der sog. Schutzzone gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Naturpark Bayerischer Wald vom 16.Sept.1986.

Grundwasser dürfte auf Grund der Lage am flach ansteigenden Talrand allenfalls in den tief liegenden Randstreifen in relevanten Tiefen anzutreffen sein. Die Erweiterungsfläche liegt hochwasserfrei.

Bodenuntersuchungen oder Bohrungen zum Erhalt aussagekräftiger Angaben über die tatsächlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse sind dem Verfasser nicht bekannt. Vor Beginn der Baumaßnahmen sollten dahingehende Untersuchungen durchgeführt werden, auch um die Versickerungsfähigkeit für Oberflächenwasser zu ermitteln und um die zu erwartenden abzuleitenden Oberflächenwassermengen genauer quantifizieren zu können.

Altlasten in Form ehemaliger Deponien, Ablagerungen o.ä. sind nicht bekannt.

4. Geplante bauliche Nutzung

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO.

Das für die Fa. Thyssen Polymer GmbH zur Verfügung stehende Areal wird dadurch erheblich erweitert, so daß dem Betrieb auf absehbare Zeit ausreichende Produktions- und Lagerflächen angeboten werden können.

5. Grünordnerische Maßnahmen

Die Erweiterungsfläche liegt - wie bereits erwähnt - in vollem Umfang innerhalb der Schutzzone des Naturparks Bayerischer Wald. Gemäß § 6 Abs. 1 des Verordnungstextes sind hier alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder die dem besonderen Schutzzwecke des Naturparks zuwiderlaufen, "insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen".

Eine naturschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung wurde von der gemäß § 9 Abs. 1 zuständigen Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen nur unter folgenden Bedingungen erteilt:

-) Abschirmung der Erweiterungfläche von der Auenlandschaft des Bogenbaches durch eine 10-15 m breite Pflanzung.
-) Bereitstellung von Ausgleichsflächen für den erfolgenden Eingriff.

Die erforderliche optisch wirksame Randbepflanzung wird auf öffentlichen Flächen im vorliegenden Bebauungs- mit Gründordnungsplan festgesetzt. Die bisher im fraglichen Abschnitt festgesetzte Randeingrünung entfällt damit. Wie im bisherigen Bebauungs- mit Gründordnungsplan werden auch hier als privater Grünflächenanteil mind. 10 % der nicht mit Gebäuden überstellten Flächen mit Pflanzgebot für Bäume und Sträucher festgesetzt.

Als Ausgleichsfläche für den Flächenverbrauch, für die Veränderung von Oberflächengestalt und Bodenstruktur sowie für Versiegelung und Änderung des Kleinklimas steht das im Besitz der Gemeinde Hunderdorf befindliche Grundstück Fl.Nr. 1654 (ca. 24.250 qm) zur Verfügung. Gemäß Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07.05.1992, Az.-Nr. 42-610 sind die notwendigen Optimierungsmaßnahmen auf diesem Grundstück in einem gesonderten landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Industrieansiedlung zu konkretisieren und parallel zur Verwirklichung der Baumaßnahmen im Industriegebiet durchzuführen.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

6.1 Erschließung

Die Erweiterungsflächen sind über die gepl. Gemeindestraße mit Wendehammer verkehrsmäßig an die Staatsstraße 2139 angebunden.

6.2 Wasserversorgung

Für die Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband Bogenbachtalgruppe zuständig. Die Frischwasserzuführung erfolgt durch eine vorh. Leitung über den Nolteweg und den Feldweg entlang der Westgrenze des bisherigen Gewerbe- und Industriegebietes.

Zur Abdeckung evtl. Spitzenbedarfes und zur Notversorgung für das gesamte Industriegebiet ist eine zusätzliche Brunnenbohrung vorgesehen.

6.3 Abwasserableitung

Das bereits angewandte Trennsystem wird bei der Erweiterungsfläche beibehalten.

Bedingt durch die vorgesehene Kunststoffproduktion und den großen Anteil von reinen Lagerflächen ist die Firma jedoch nicht als schutzwasserintensiver Betrieb zu bezeichnen.

Die relativ geringen Abwassermengen aus dem Produktions- und Sanitärbereich werden über einen vorh. Kanal der kommunalen mechanisch-biologischen Kläranlage Hunderdorf (4.500 EWG) zugeführt.

Da die Kapazitätsgrenze der Kläranlage langsam erreicht wird, wurde von der Gemeinde ein Gutachten zur Ermittlung der tatsächlichen derzeitigen Auslastung in Auftrag gegeben; Ergebnisse liegen noch nicht vor. Sollte sich ein entsprechender Bedarf ergeben, wird sich die Gemeinde mit der Planung und Durchführung einer Erweiterung kurzfristig befassen.

6.4 Oberflächenwasserableitung

Dach- und Oberflächenwasser wird getrennt erfaßt und über einen zwischengeschalteten Absetzteich und weiter über offene Gräben dem Bogenbach zugeleitet.

Aufgrund der gegebenen Höhenabwicklung innerhalb der Erweiterungsfläche und der Lage, Höhe und Kapazität des bereits vorhandenen Absetzteiches dürfte sich die Notwendigkeit nach einer weiteren, kleineren Absetzfläche an der im Plan aufgezeigten Stelle in der Westecke ergeben; Hierzu wird ein eigenes Wasserrechtsverfahren beantragt.

Überschlagsmäßig kann für den Bereich der tatsächlichen Erweiterungsfläche (ohne 2. Bauabschnitt) von folgender, maximaler Oberflächenwassermenge $Q_{r \text{ gesamt}}$ bei einem zugrunde gelegten 15-minütigen Bemessungsregen mit $Q_{r 15} = 128 \text{ l/s ha}$ ausgegangen werden:

Nettoindustriefläche ca. 15.600 qm = 1,56 ha

angenommener Versiegelungsgrad: 90 %

Abflußbeiwert für Schwarzdecken/Betonpflaster: 0,9

$$Q_{r \text{ gesamt}} = 1,56 \text{ ha} \times 90 \% \times 0,9 \times 128 \frac{\text{l}}{\text{s}} \times 60 \frac{\text{min}}{\text{min}} \times 15 \text{ min}$$

$$\times \frac{1 \text{ cbm}}{1.000 \text{ l}} = \underline{\underline{\text{ca. } 146 \text{ cbm}}}$$

Bei einer angenommen durchschnittlichen Tiefe einer neuen Absetzfläche von ca. 2 m ist eine Fläche von ca. 70-100 qm (bei flacherem Uferverlauf) erforderlich.

Bei der Teichgestaltung und der anschließenden Weiterleitung in offenen, unverrohrten Gräben sind im Hinblick auf Ufergestaltung, Bepflanzung und Grabenquerschnitte naturnahe Bauweisen anzuwenden.

6.5 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird von der OBAG sichergestellt.
Die vorhandenen Freileitungen sowie das Trafogebäude sind zum Abbau vorgesehen.
Die neue Lage der gepl. 20 KV-Erdkabel sowie die gepl. Übergabestation Hunderdorf 2 sind im Plan dargestellt.

6.6 Abfallentsorgung

Die Beseitigung von Abfallstoffen übernimmt z.Zt. der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land.

7. Denkmalschutz

7.1 Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Außenstelle Landshut - ist bei Neubaumaßnahmen durch den jeweiligen Bauträger vom Beginn des Humusabtrages zu verständigen.

7.2 Werden bei den Bautätigkeiten Bodendenkmäler oder Bodenfunde (Keramik-, Metall- oder Knochenfunde) freigelegt, so ist das Veränderungsverbot des § 8 Abs. 2 DSchG zu beachten und die o.g. Dienststelle oder der Kreisarchäologe im Landratsamt umgehend zu informieren.

8. Flächenbilanz

Alle Angaben sind ca. Angaben und halbgraphisch mittels Planimeter aus dem Bebauungs- mit Grünordnungsplan (M = 1:1.000) ermittelt.

Tatsächliche Erweiterungsfläche Industriegebiet (Nettobaufläche), incl. Arrondierungsflächen entlang der Nordgrenze	ca. 15.600 qm
Öffentliche Randeingrünung incl. Fläche für einen 2. Absetzteich	ca. 7.150 qm
Öffentlicher Feldweg entlang der Westgrenze	ca. 1.460 qm
Geplanter Pflweg entlang der Nordwestgrenze	ca. 440 qm
Bereits überplanter 2. Bauabschnitt incl. der hier nicht mehr benötigten öffentlichen Randeingrünung	ca. 26.600 qm
Gesamtfläche Geltungsbereich	<u>ca. 51.250 qm</u>

9. Kostenschätzung öffentlicher Maßnahmen

Sämtliche Massen und Kosten sind ca.-Angaben, Preisstand Sommer 1992

1.	Grunderwerb incl. Nebenkosten (Öffentliche Randeingrünung und Feldweg) ca. 5.310 qm	á 45,--	238.950,-- DM
2.	Anlage des wassergebundenen Feldweges entlang der Westgrenze ca. 1.460 qm	á 43,--	62.780,-- DM
3.	Öffentliche Randeingrünung (Gehölzlieferung, Pflanzarbeit, 2-jährige Pflege) ca. 3.850 qm Gesamtpflanzfläche		
	davon ca. 20 % Baumartige (=Heister) ca. 770 qm	á 23,--	17.710,-- DM
	und ca. 80 % Sträucher ca. 3.080 qm	á 5,--	15.400,-- DM
4.	Planung und Bauleitung ca. 10 % aus Ziff. 2 und 3 (= 95.890,-- DM)		9.589,-- DM
5.	Mehrwertsteuer z.Zt. 14 % aus Ziff. 2 mit 4 (= 105.479,--DM)		14.767,-- DM
	Bruttogesamtsumme		<u>359.196,-- DM</u>

Bei einer als Industriegebiet zu nutzenden Nettobaupläche innerhalb der Erweiterungsfläche von insgesamt ca. 15.600qm ergeben sich somit derzeit rechnerisch vorläufige Erschließungskosten in Höhe von ca. 23,03 DM/m².

10. Hinweis

Die auf Grund der vorliegenden Baugebietserweiterung nicht mehr benötigten, bisherigen randlichen Grünstreifen sind in o.a. Flächenbilanz und Kostenschätzung entsprechend berücksichtigt, d.h. die Flächen wurden der neuen Nettobaupläche zugeschlagen.

BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
INDUSTRIEGEBIET (GI) BREITFELD - ERWEITERUNG

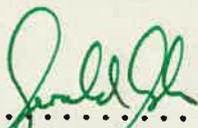
Gemeinde Hunderdorf
Landkreis Straubing-Bogen
Reg.-Bezirk Niederbayern

FESTSETZUNG DURCH TEXT

Fassung vom 23.07.1992
Geändert auf Grund Gemeinderatssitzung vom 15.10.1992

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. Gerald Eska
Landschaftsarchitekt
Bahnhofsstraße 1
8443 Bogen
Tel. 09422/5477, Fax 5256


.....
Gerald Eska
Landschaftsarchitekt

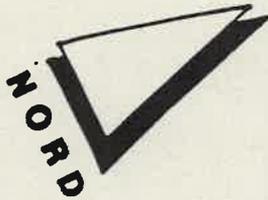


Planungsträger:

Gemeinde Hunderdorf

Sollacher Str. 4
8447 Hunderdorf
Tel. 04233/911, Fax 5448


.....
Peschke
1. Bürgermeister



MASSTAB 1:1000

PLANUNTERLAGEN:

Ämtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000. Stand der Vermessung vom Jahre
Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet.

HÖHENSCHICHTLINIEN:

vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zeichn. interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:

Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor.
Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

15.10.92	GDE.-RATSBESCHLUSS	HÜ
Geä.	Anlaß	von
Gepr.	23.07.1992	ES
Gez.	JULI 1992	HÜ

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET BREITFELD ERWEITERUNG

STADT-/M./GEMEINDE: HUNDERDORF
LANDKREIS: STRAUBING - BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung v. 20.02.92 die Aufstellung des Bebauungs- u. Grünordnungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde am 28.07.92 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungs- u. Grünordnungsplan in der Fassung vom 23.07.1992 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.08.92 bis 24.09.92 öffentlich ausgelegt.



HUNDERDORF, den 3. FEB. 1993

Poschke
1. Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Stadt-/Markt-/Gemeinde HUNDERDORF hat mit Beschluß des Stadt-/Markt-/Gemeinderates vom 21.01.93 den Bebauungs- u. Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 15.10.92 als Satzung beschlossen.



HUNDERDORF, den 3. FEB. 1993

Poschke
1. Bürgermeister

3. ANZEIGE

Der Bebauungs- u. Grünordnungsplan wurde dem Landratsamt STRAUBING - BOGEN mit Schreiben vom 04.02.93 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden laut Schreiben des Landratsamtes vom 11.3.93 Az./Nr. nicht geltend gemacht.

STRAUBING

Landratsamt Straubing-Bogen
IA
fec
Landratsamt

4. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungs- u. Grünordnungsplan wird hiermit nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB ausfertigt.



HUNDERDORF, den 6. MRZ. 1993

Poschke
1. Bürgermeister

5. INKRAFTTRETEN

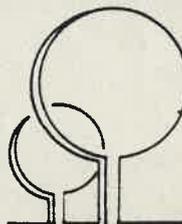
Die Stadt-/M./Gemeinde HUNDERDORF hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungs- u. Grünordnungsplan mit Begründung gem. § 12 BauGB in Kraft.



HUNDERDORF, den 6. MRZ. 1993

Poschke
1. Bürgermeister

AUFGESTELLT



dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt

TEL. 09422/5477, FAX 5256
BAHNHOFSTRASSE 1, 8443 BOGEN

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (s. Plan)

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Industriegebiet nach § 9 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ): 0,8
Baumassenzahl (BMZ): 9,0

Nicht zulässig sind die Ausnahmen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. Bauweise

2.1 Es wird keine Bauweise festgesetzt, die Bebauung erfolgt gemäß der Bayer. Bauordnung.

3. Öffentliche Verkehrsflächen

3.1 Die Straßenanbindung erfolgt über die im bereits genehmigten Bebauungs- mit Grünordnungsplan enthaltene öffentliche Straße mit Wendehammer.

3.2 Der derzeit vorh. Feldweg wird aufgelöst und entlang der zukünftigen südwestlichen und nordwestlichen Baugebietsgrenze in einer Breite von 3 m neu angelegt.

3.3 Entlang der nördl. Baugebietsgrenze wird für den Unterhalt der öffentlichen Randeingrünung ein 2 m breiter Pflegeweg als unbepflanzter Wiesenstreifen angelegt.

4. Ver- und Entsorgungsleitungen

Strom-, Fernmelde- und Wasserleitungen, Schmutz- und Oberflächenwasserkanäle sind grundsätzlich außerhalb und in ausreichendem Abstand von öffentlichen Pflanzflächen zu verlegen (s. auch Ziff. 6.2 der Festsetzungen durch Planzeichen).

Der genaue Leitungsverlauf ist vor einer Bepflanzung jeweils vor Ort festzustellen.

5. Grünflächen

5.1 Einteilung

Die Grünflächen werden in privat und öffentlich eingeteilt.

5.1.1 An öffentlichen Pflanzmaßnahmen auf zu erwerbenden öffentlichen Flächen sind durchzuführen:

-) Die Randbepflanzung entlang der Südwestgrenze 15 m breit (13 Pflanzreihen) und entlang der Nordwestgrenze, 12 m breit (10 Pflanzreihen).
-) Die Randbepflanzung entlang der Nordgrenze, mindestens 8m breit (7 Pflanzreihen).

5.1.2 An privaten Pflanzmaßnahmen sind durchzuführen:

-) Mindestens 10 % der nicht mit Gebäuden überstellten Flächen jedes Grundstücks sind zur erforderlichen inneren Durchgrünung des Gebietes gem. Ziff. 5.2 mit 5.4 zu bepflanzen.
-) Bepflanzung der privaten Stellplätze gem. Ziff. 5.5 (zusätzlich zur 10 %-Festsetzung).

5.2 Zu verwendende Gehölzarten

Für die durch Zeichen und Text festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation Gehölze aus folgender Artenliste zu verwenden. Fremdländische Arten und Nadelgehölze sind nicht zulässig.

Mindestens 15 % der Gehölze müssen baumartig sein, um den gegenüber dem Wiesenbrütergebiet erforderlichen dichten Sichtschutz zu gewährleisten.

5.2.1 Großkronige Bäume

FE Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
QR Quercus robur	- Stieleiche
QP Quercus petraea	- Traubeneiche
FS Fagus sylvatica	- Buche
BP Betula pendula	- Weißbirke
TC Tilia cordata	- Winterlinde
PT Populus tremula	- Zitterpappel

5.2.2 Kleinkronige Bäume

PP Prunus padus	- Traubenkirsche
PA Prunus avium	- Vogelkirsche
CB Carpinus betulus	- Hainbuche
SA Sorbus aucuparia	- Eberesche
ST Sorbus torminalis	- Elsbeere
AG Alnus glutinosa	- Schwarzerle
PY Pyrus pyraster	- Wildbirne
MA Malus sylvestris	- Wildapfel

5.2.3 Sträucher

AC Acer campestre	- Feldahorn
Cs Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Cr Crataegus monogyna	- Eingriffel. Weißdorn
Ca Corylus avellana	- Haselnuß
Ps Prunus spinosa	- Schlehe
Lx Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Vl Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Lv Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster
Rh Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Rf Rhamnus frangula	- Faulbaum
Eu Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Heimische Wildrosen:	
Rc Rosa canina	- Hundsrose
Ra Rosa arvensis	- Feldrose
Rr Rosa rubiginosa	- Schottische Zaunrose
Rg Rosa gallica	- Essigrose
Ro Rosa glauca	- Blaugrüne Rose
Vo Viburnum opulus	- Wasserschneeball
Sc Salix caprea	- Salweide
St Salix triandra	- Mandelweide
Sf Salix fragilis	- Bruchweide

5.3 Mindestpflanzgrößen

5.3.1 Baumartige Gehölze in geschlossenen Gehölzpflanzungen (mind. 15 % bzw. 10 % Anteil an den Pflanzflächen, vgl. Ziff. 5.2):

2 x verpflanzte Heister, Höhe 125 - 150 cm.

5.3.2 Sträucher:

2 x verpflanzte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm.

5.4 Durchführung der Pflanzungen

5.4.1 Die Pflanzenqualität muß den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

5.4.2 Pflanzabstand zwischen den Reihen 1,00m, in der Reihe 1,20m.

Pflanzreihen jeweils versetzt. Pflanzung der Sträucher in Gruppen zu mind. 5 - 7 Stück einer Art bzw. gemäß Pflanzschema.

- 5.4.3 Eine vorübergehende Sicherung der Pflanzflächen gegen Verbiß ist mit Wildschutzzäunen vorzunehmen.
- 5.4.4 Sämtliche Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und in ihrem Bestand zu sichern.
- 5.4.5 Auf öffentlichen Flächen ist der Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger nicht zulässig.

5.5 Gestaltung und Begrünung der privaten Stellplätze

- 5.5.1 Zur Begrünung und Beschattung von privaten PKW-Stellplätzen sind in räumlicher Zuordnung großkronige Bäume gem. Ziff. 5.2.1 zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Mindestpflanzgröße hier: 3 x verpflanzte Hochstämme oder Stammbüsche, Stammumfang 14-16 (-18) cm.
- 5.5.2 Anzahl: mindestens ein Baum pro 5 Stellplätze (ca. 60 qm Netto- bzw. 100 qm Bruttostellplatzfläche).
- 5.5.3 Für gepl. PKW-Stellflächen sind zwingend durchlässige Materialien (Schotterrasen, Schotterdecken, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden.
- 5.5.4 Mit den Baueingaben sind zum Stellplatznachweis geeignete Baumarten (gem. Ziff. 5.2.1) und die Baumstandorte im Freiflächengestaltungsplan festzusetzen.

6. Höhenlage der baulichen Anlagen

- 6.1 Die in der Nutzungsschablone angegebenen Traufhöhen beziehen sich auf die derzeitige Geländehöhe vor dem Oberbodenabtrag.
- 6.2 Die punktuelle Höhe von 25 m bezieht sich auf Hochregallager u.a.; sie ist generell nur in Verbindung mit vorgelagerten, niedrigeren Gebäuden als Abstufung zur freien Landschaft hin zulässig.
- 6.3 Aufgrund der exponierten landschaftlichen Lage am Rande des Bogenbachtals und in unmittelbarem Anschluß an ein Wiesenbrütergebiet sind Geländeaufschüttungen von mehr als 1m grundsätzlich nicht zulässig.

7. Freiflächengestaltungsplan

- 7.1 Als Bestandteil der einzelnen Baugenehmigungsanträge sind fachlich qualifizierte Freiflächengestaltungspläne für den Bereich der privaten Freiflächen vorzulegen.

- 7.2 In geeignetem Maßstab (mind. 1 : 200) sind insbesondere die Anordnung der privaten Erschließungsstraßen, die Gestaltung der Parkflächen einschl. Stellplatzbegrünung und Oberflächenbefestigung sowie die Lage, gewählte Größen und Pflanzenauswahl privater Pflanzflächen nachzuweisen.

8. Immissionsschutz

Gemäß Ziff. 3 des Schreibens des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.01.1992 (Az-Nr. 42-610) ist eine Reduzierung des flächenbezogenen Schalleistungspegels bereits im 2. Bauabschnitt nicht mehr erforderlich.

Im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes gelten somit die für ein Industriegebiet zulässigen Werte von 65 dB (A) m² tags und nachts.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Dachgestaltung

- 1.1 Für Haupt- und Nebengebäude sind Flachdächer und flachgeneigte Sattel- oder Pultdächer mit einer Neigung von 3 - 20° zulässig.
- 1.2 Für Vordächer (Eingänge, Be- und Entladestellen) sind Flachdächer und flachgeneigte Pultdächer mit einer Neigung von 3 - 20° zulässig.
- 1.3 An- und Nebenbauten sind an das Hauptgebäude gestalterisch anzupassen.

2. Einfriedungen

- 2.1 Einfriedungen sind mit verzinktem Maschendraht von max. 2 m Höhe zulässig.
- 2.2 Zäune sind außerhalb der öffentlichen Grünstreifen auf Privatgrund zu errichten.

3. Werbeanlagen

- 3.1 Mit den Betriebsgebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen bis zu 3,5 m² je Betrieb sind zulässig, wenn sie nicht verunstalten.
- 3.2 Zulässig sind ferner Leuchtreklamen als freistehende Leuchttafeln, sofern sie innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden und die Fläche 3,5 m² nicht übersteigt.

- 3.3 Leuchtreklamen mit Wechsellicht oder grellen Farben und sich drehende Anlagen sind unzulässig.
- 3.4 Die Häufung von Werbeanlagen und jegliche Art von Dachwerbung ist unzulässig.

4. Fassadengestaltung

- 4.1 Neu zu errichtende Hauptgebäude sind spätestens nach jeweils 50 m mit vertikaler Gliederung auszubilden.
- 4.2 Für Außenwände sind Flächen aus Putz, Metall, entspiegeltem Glas, Kunststoff, Stahl- und Gasbeton zulässig.
- 4.3 Nicht zulässig sind Asbestzementwerkstoffe, Waschbetonverkleidungen und Klinkermauerwerk.
- 4.4 Farbgebung: Anstrich mit hellen Farbtönen (gelb, braun, weiß), grelle und dunkle Farben sind unzulässig.

III Hinweise durch Text

1. Fassaden- und Flachdachbegrünung

1.1 Wo immer möglich, sind fensterlose Fassadenabschnitte mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen. Auf die positiven Auswirkungen aus der Sicht der Ökologie und des Landschaftsbildes (Lage im Naturpark!) wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2 Folgende Arten kommen in Betracht:

Parthenocissus		
tricuspidata "Veitchii"	- Wilder Wein	Selbstklimmer
Hedera helix	- Efeu	Selbstklimmer
Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie	Rankhilfe erforderlich
Polygonum aubertii	- Knöterich	Rankhilfe erf.
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein	Rankhilfe erf.
Clematis vitalba	- Gem. Waldrebe	Rankhilfe erf.
Humulus lupulus	- Hopfen	Rankhilfe erf.
u.a.		

1.3 Eine Begrünung von Flachdächern zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild und zur Verbesserung des Kleinklimas ist wo immer möglich anzustreben.

2. Die Betriebe sind angehalten, zur Verringerung anfallender Abfallmengen für die bestmögliche Getrennterfassung (z.B. durch Aufstellung von Sammelcontainern für Papier/Pappe, Glas, Kunststofffolien, Styropor, Metalle, organische Abfälle) und für eine Wiederverwertung zu sorgen.

3. Nach Möglichkeit sind moderne umweltfreundliche Energieträger für Heizung und Maschinenbetrieb einzusetzen (solarunterstützte Heizungen, Warmwasseranlagen, Photovoltaik, Erdgasanschluß an vorh. MEGAL-Leitung, Kraft-Wärme-Koppelung, Blockheizkraftwerke etc.).

4. Die Prüfung einer möglichen Sammlung und Verwendung von Dachabwässern anstelle von Trinkwasser für WC-Spülungen, Fahrzeugwäsche und Grünflächenbewässerung durch die einzelnen Betriebe wird von der Gemeinde dringend empfohlen.

5. Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsabstände zu Stromfreileitungen und zu Erdkabeln der OBAG sind zu beachten. Auf Ziff. 4 der Fests. durch Text und Ziff. 6.2 der Fests. durch Planzeichen wird nochmals hingewiesen.

6. Als Frostschuttschicht und für den zu verlegenden Feldweg soll Material aus dem Bauschuttrecycling verwendet werden.

7. Oberbodensicherung

- 7.1 Oberboden ist vor baulichen Maßnahmen getrennt von anderen Bodenbewegungen abzutragen und bauseits zu lagern.
- 7.2 Zwischenlager-Mieten sind mit max. 5 m Basisbreite und 2 m Höhe zu schütten und mit Leguminosenmischungen als Zwischenbegrünung anzusäen.

8. Die Versiegelung von Oberflächen ist gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. März 1985 ("Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen") auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren (s.Anlage).

Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 27. März 1985 (MABl S. 279)

Aufgrund von Beschlüssen des Bayerischen Landtags, die sich mit der Bodenversiegelung und mit der Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen befassen, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Bodenversiegelung

Eine der Begleiterscheinungen der Urbanisierung ist die Zunahme wasserundurchlässiger Bebauungs- und Verkehrsflächen, die sogenannte Bodenversiegelung. Von versiegelten Oberflächen gelangt der Niederschlag vor allem in Verbindung mit der gezielten Entwässerung durch Rohrleitungen oder Gräben wesentlich rascher zum Abfluß als von der natürlichen Oberfläche. Hinzu kommt, daß die Versickerungsrate auch durch die allgemein größer gewordene Abflußbereitschaft der Agrarlandschaft infolge der notwendigen Mechanisierung und der geänderten Bewirtschaftungsformen zwar geringfügig, dafür aber großflächig herabgesetzt ist.

Wird die Filter- und Speicherkapazität des Bodens nur bedingt ausgenutzt, so erhöht sich der Oberflächenabfluß auf Kosten der Grundwasserneubildung. Damit vergrößert sich die Hochwassergefahr; das für die Trinkwasserversorgung nutzbare Grundwasserangebot wird geschmälert. Deshalb ist der Bodenversiegelung mehr als bisher entgegen zu wirken.

2. Versickerungsfördernde Maßnahmen

2.1 Siedlungsbereich

- Bei offener Bebauung und versickerungsfähigem Untergrund Niederschlagswasser von Dächern, Grundstückszufahrten und Wohnstraßen möglichst nicht in Sammelkanalisationen einleiten, sondern über Sickeranlagen dem Grundwasser zuführen,
- Erschließungsstraßen in Wohngebieten auf erforderliche Mindestmaße begrenzen,
- fahrbahnbegleitende Grünstreifen und Gehölzpflanzungen anlegen (auch im Interesse des Ortsbilds und des Wohnklimas),
- seltener benutzte Parkplätze, Stellplätze und Grundstückszufahrten sowie Fuß- und Radwege in Grünanlagen durchlässiger gestalten (z. B. humus- oder rasenverfügtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, ggf. auch sandgeschlämmte Kies- oder Schotterdecke),
- Höfe im Zuge der Stadt- und Dorferneuerung entsiegeln, „Schmutzecken“ begrünen.

Instrumente zur Planung und Durchsetzung solcher Maßnahmen sind das Baurecht, Bauleitpläne, Ortssatzungen nach der Bayerischen Bauordnung und die Flurbereinigung. Den Fachbehörden bietet sich bereits bei Stellungnahmen zu Bauleitplänen und bei der Beratung der Gemeinden im Zuge von Erschließungsmaßnahmen Gelegenheit, auf versickerungsfördernde Lösungen hinzuwirken.

2.2 Straßen und Wege

- Niederschlagswasser von Straßen und Wegen, soweit es Untergrundverhältnisse und Straßenkörper zulassen, unter Verzicht auf Entwässerungsgräben ungebündelt über die Fahrbahnränder abfließen lassen,

- in Rohrleitungen, Gräben und Mulden gesammeltes Niederschlagswasser möglichst wieder zur Versickerung bringen,
- im Zuge von Neutrassierungen entbehrlich gewordene Fahrbahnbefestigungen abtragen,
- in der Flurbereinigung ein möglichst weitmaschiges Netz von befestigten Wegen anlegen,
- untergeordnete Wirtschaftswege möglichst nicht mit dichten Belägen ausstatten, ggf. nur die Spurbahnen befestigen.

2.3 Kulturlandschaft

- Begünstigen der hangparallelen Bewirtschaftung durch entsprechende Gewanneneinteilung,
- Erhaltung kleinräumiger Strukturelemente, wie Geländemulden, Raine und Hekken,
- Sichern einer standortgerechten Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten (Auwald, Grünland), Verzicht auf Umbruch,
- Erhalten und Anlegen ausreichend bemessener Uferstreifen mit standortgerechter gewässerbegleitender Vegetation,
- Umgestalten von Kleingewässern mit dichter Sohl- oder Uferbefestigung,
- Anlegen neuer Wasserflächen und Feuchtgebiete sowie Förderung der Fischteichwirtschaft.

3. Folgerungen

In vielen Fällen kann aus Gründen der Tragfähigkeit und der wirtschaftlichen Unterhaltung nicht auf dichte Fahrbahnkonstruktionen und Flächenabdeckungen verzichtet werden. Aus Gründen des Gewässerschutzes sind die Sammlung und schadlose Ableitung des Niederschlagswassers aus Bereichen mit geschlossener Bebauung und von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten umgegangen wird, notwendig. Wo jedoch unter Wahrung bautechnischer, wasserwirtschaftlicher und gestalterischer Belange Flächen durchlässig gestellt oder wieder in einen Zustand versetzt werden können, der die Versickerung in das Grundwasser begünstigt, sollte diese Möglichkeit genutzt werden.

Im übrigen kann der zivilsatorisch bedingten Schmälern der Versickerungsrate durch Bodenversiegelung am wirksamsten dadurch begegnet werden, daß die Belange des Wasserhaushalts in der Kulturlandschaft bei jeder einzelnen Maßnahme beachtet werden.

Die nachgeordneten Behörden werden angewiesen, versickerungsfördernden Lösungen, wo immer es die Verhältnisse im Einzelfall gestatten, den Vorzug zu geben. Den Landkreisen und Gemeinden wird ein entsprechendes Vorgehen empfohlen.

Die neu in die Bayerische Verfassung aufgenommenen umweltpolitischen Grundsätze sollten darüber hinaus für alle Bauschaffenden, für den privaten Bauherrn und für den Landwirt ein Anlaß sein, im gleichen Sinn zu verfahren.